



Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die  
familienergänzende Kinderbetreuung  
vom 19. Juni 2014

Stand 1. Januar 2018

Der Gemeinderat Suhr erlässt gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, SAR 171.100) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. m Gemeindegesezt
- \* ...
- \*das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 (Kinderbetreuungsgesezt, KiBeG, SAR 815.300) sowie
- \*das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Dezember 2015 (KVGG, SAR 837.200)

das nachstehende

## **Reglement mit Tarifgrundlagen über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung.**

### **1. Grundsatz**

Die Gemeinde Suhr unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung mit Vollkostenberechnung.

\*Der Gemeinderat kann die Tarifbestimmungen gemäss Ziffern 4.3 und 4.4 anpassen, wenn der Beitrag der Gemeinde gemäss letztem Rechnungsabschluss 3 % des Gemeindesteuerertrages (Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen) übersteigt.

### **2. Anspruch, Umfang**

- 2.1 Anspruch auf finanzielle Unterstützung anmelden können die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Suhr, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Suhr haben.
- 2.2 Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Schulaustritt gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitutionen.
- 2.3 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens) der Eltern. \*Die Berechnungsgrundlagen sind im Anhang 2 festgelegt. Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen.
- 2.4 \*Die Beurteilung des steuerbaren Einkommens wird analog der Gesetzgebung für die Krankenkassenverbilligung (§ 6 Abs. 3 KVGG) vorgenommen. Ausserordentliche Abzüge werden zum Einkommen aufgerechnet. Jährliche weitere Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- 2.5 Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Abteilung Steuern der Gemeinde Suhr zu beantragen.

- 2.6 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in (gemäss Ziffer 4.1) haben bei der Gesuchstellung der Abteilung Steuern Suhr schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.
- 2.7 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten.

### **3. Anwendungsbereich**

Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungsinstitutionen, die mit der Gemeinde Suhr \*eine gemäss Kinderbetreuungsgesetz erforderliche Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen haben. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder, Spielgruppen sowie Tagesfamilien, \*die beim Verein die Tagesfamilie angestellt sind, und weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungsinstitutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde Suhr sein.

### **4. Tarifsysteem**

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

#### **4.1 Massgebendes Gesamteinkommen**

Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens

- von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
- vom ledigen oder verwitweten Elternteil und seiner Partnerin/seinem Partner
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten
- vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil (inkl. die Unterhaltsbeiträge), der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

Die allenfalls mit den Grundlagen gemäss Ziffer 4.1 nicht abgedeckten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

#### **4.2 Massgebender Betrag**

Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.

#### 4.3 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag von \*mindestens 25 % gemäss Tarifschema Anhang 1 ist in jedem Fall von den Eltern zu tragen. Eltern mit einem massgeblichen Gesamteinkommen von weniger als Fr. 30'000.00 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal \*75 % der Betreuungskosten (s. Ziffer 4.2). \*Der Gemeinderat kann den Basisbeitrag per 30. Juni jeden Jahres bis maximal 30 % erhöhen, sofern der Gemeindebeitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss letztem Jahresabschluss 3 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt (s. Ziffer 1 und Anhang 1).

#### 4.4 Leistungsbeitrag \*und Höchstbetrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen zwischen Fr. 30'000 und Fr. 105'000.00 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag (s. Ziffer 4.2). \*Dieser steigt linear an und wird auf ganze Prozente auf- oder abgerundet.

Der Gemeinderat kann per 30. Juni das höchste massgebende Gesamteinkommen bis Fr. 85'000.00 reduzieren, sofern der Gemeindebeitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss letztem Jahresabschluss 3 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt (s. Ziffer 1 und Anhang 1).

#### 4.5 \*...

### 5. Überprüfung des Tarifsystems/Reglements

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann diese aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

### 6. Besondere Berechnungsgrundlagen

6.1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.

#### 6.2 \*...

6.3 Wenn wegen Zuzugs nach Suhr keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern eine Kopie der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

6.4 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

#### 7. \*...

### 8. Berechnung des Unterstützungsbeitrages

8.1 Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt monatlich auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens gemäss rechtskräftiger Veranlagung (s. Ziffer 2.3) und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten.

- 8.2 Bezahlte Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) für die Betreuungskosten müssen der Abteilung Steuern spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum.
- 8.3 Aufgrund der anerkannten Berechnung ist die Abteilung Finanzen berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig.

9. \*...

## 10. Weitere Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an den Betrieb bewilligen. Hierfür sind verschiedene Unterstützungsformen möglich wie: Anschubfinanzierung, Defizitgarantie oder zinslose Darlehen. \*Solche Beiträge sind bei der Überprüfung des Tarifs (Verhältnis Gemeindebeitrag zum Steuerertrag) auszuklammern.

## 11. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

## 12. Inkraftsetzung

Dieses Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung wurde durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2014 erlassen und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Es gelangt zur Anwendung mit dem Beginn der Wirkungen aus den Leistungsverträgen zwischen der Gemeinde Suhr und den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

\*Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017, rechtskräftig geworden am 3. Januar 2018, gültig ab 1. Januar 2018.

5034 Suhr, 23. November 2017

### Gemeinderat

  
Marco Genoni  
Gemeindepräsident

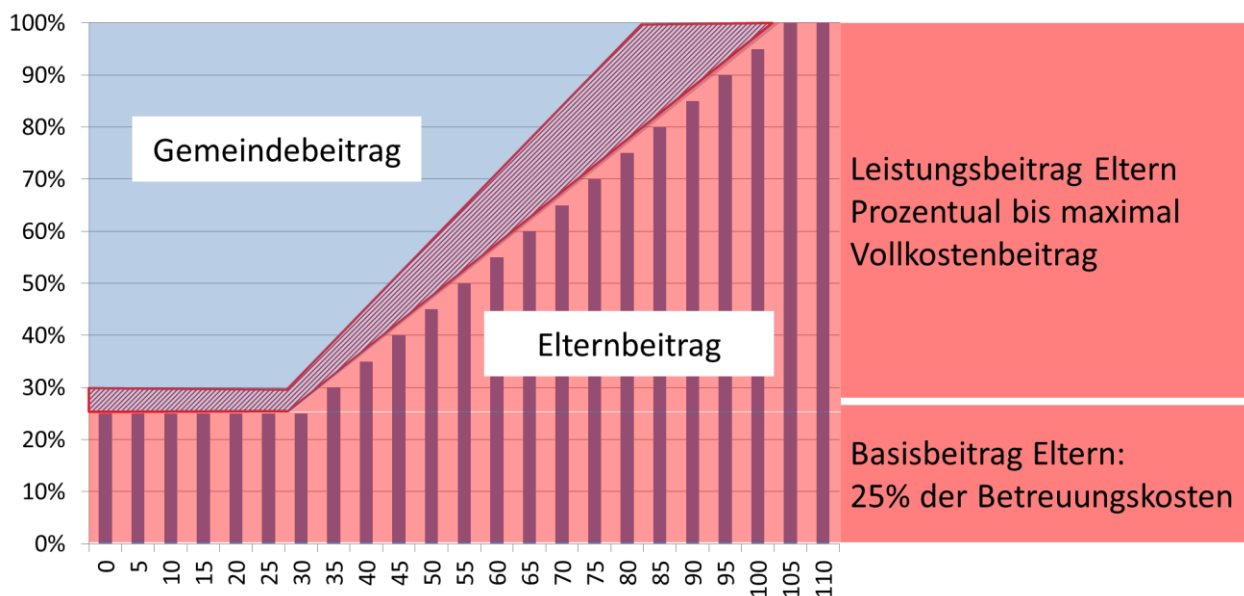
  
Beatrice Räber  
Gemeindeschreiberin

### Anhang

1. \*Tarifsystem schematisch
2. \*Massgebende Berechnungsgrundlagen
3. \*...

**\*Anhang 1**

## Tarifsystem schematisch (Tarifreglement Anhang 1)



**\*Anhang 2: Massgebende Berechnungsgrundlagen**

Aufgrund der bis zum 30. Juni eingereichten Steuererklärung des Vorjahres wird der Gemeindefbeitrag für die Zeit vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des kommenden Jahres berechnet, womit eine rechtskräftige Veranlagung immer nur für ein Beitragsjahr Gültigkeit hat.

Beispiel:

Steuerjahr 2016, Steuererklärung eingereicht bis 30. Juni 2017, massgebend für Beitrag an Betreuungskosten 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018

**\*Anhang 3: ...**

Änderungstabelle (mit \* bezeichnete Elemente)

<b>Ziffer</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Einleitung	aufgehoben, ergänzt	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
1, 2. Abschnitt	ergänzt	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
2.3	geändert	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
2.4	geändert	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
3.	geändert	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
4.3	geändert, ergänzt	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
4.4	geändert, ergänzt	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
4.5	aufgehoben	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
6.2	aufgehoben	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
7.	aufgehoben	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
9.	aufgehoben	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
10.	ergänzt	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
12.	geändert, ergänzt	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
Anhang 1	geändert	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
Anhang 2	geändert	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018
Anhang 3	aufgehoben	Gemeindeversammlung 23.11.2017	01.01.2018